

- Art. 75**  
 VI. Schutz der Mitgliedschaft  
 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.
- Art. 75a<sup>46</sup>**  
 C<sup>bis</sup>. Haftung  
 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- Art. 76**  
 D. Auflösung  
 I. Auflösungsarten  
 1. Vereinsbeschluss  
 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.
- Art. 77**  
 2. Von Gesetzes wegen  
 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Art. 78**  
 3. Urteil  
 Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.
- Art. 79**  
 II. Löschung des Registereintrages  
 Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder das Gericht dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen.

### Dritter Abschnitt: Die Stiftungen

- Art. 80**  
 A. Errichtung  
 I. Im Allgemeinen  
 Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck.

<sup>46</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004 (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern), in Kraft seit 1. Juni 2005 (AS 2005 2117 2118; BBl 2004 4835 4843).

**Art. 81**

II. Form der Errichtung

<sup>1</sup> Die Errichtung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung.

<sup>2</sup> Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.

**Art. 82**

III. Anfechtung

Eine Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern des Stifters gleich einer Schenkung angefochten werden.

**Art. 83**

B. Organisation

<sup>1</sup> Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt.

<sup>2</sup> Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend, so hat die Aufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen.

<sup>3</sup> Können diese nicht zweckdienlich getroffen werden, so hat die Aufsichtsbehörde das Vermögen, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde ausdrücklich entgegensteht, einer andern Stiftung mit möglichst gleichartigem Zwecke zuzuwenden.

**Art. 84**

C. Aufsicht

<sup>1</sup> Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

**Art. 85**D. Umwandlung der Stiftung  
I. Änderung der Organisation

Die zuständige kantonale Behörde oder, wo die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat<sup>47</sup> darf auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes die Organisation der Stiftung abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt.

<sup>47</sup> Heute: das zuständige Dep. des BR (Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 – SR 172.010). Gegen die Entscheide des Dep. sowie der kantonalen Aufsichtsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das BGer zulässig (Art. 97 ff. OG – SR 173.110).

**Art. 86**II. Änderung  
des Zweckes

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde oder, wo die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat<sup>48</sup> darf auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes den Zweck der Stiftung abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

**Art. 87**E. Familienstif-  
tungen und  
kirchliche  
Stiftungen

<sup>1</sup> Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

<sup>2</sup> Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.

**Art. 88**F. Aufhebung  
I. Von Gesetzes  
wegen und durch  
das Gericht

<sup>1</sup> Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck un erreichbar geworden ist.

<sup>2</sup> Sie erfolgt durch das Gericht, wenn der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

**Art. 89**II. Klagerecht  
und Löschung  
im Register

<sup>1</sup> Zur Klage berechtigt ist die Aufsichtsbehörde sowie jedermann, der ein Interesse hat.

<sup>2</sup> Die Aufhebung ist dem Registerführer behufs Löschung des Eintrages anzuzeigen.

<sup>48</sup> Heute: das zuständige Dep. des BR (Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 – SR 172.010). Gegen die Entscheide des Dep. sowie der kantonalen Aufsichtsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das BGer zulässig (Art. 97 ff. OG – SR 173.110).

**Art. 89**<sup>bis 49</sup>G. Personalfürsorgestiftungen<sup>50</sup>

<sup>1</sup> Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts<sup>51</sup> in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.<sup>52</sup>

<sup>2</sup> Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

<sup>3</sup> Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.<sup>53</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>54</sup>

<sup>5</sup> Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>55</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1),
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8<sup>56</sup>),
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
- 4.<sup>57</sup> die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),

<sup>49</sup> Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 21. März 1958, in Kraft seit 1. Juli 1958 (AS 1958 379 381; BBl 1956 II 825).

<sup>50</sup> Fassung gemäss Ziff. II Art. 2 Ziff. 1 des BG vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

<sup>51</sup> SR 220

<sup>52</sup> Fassung gemäss Ziff. II Art. 2 Ziff. 1 des BG vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

<sup>53</sup> Fassung gemäss Ziff. II Art. 2 Ziff. 1 des BG vom 25. Juni 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1972 (SR 220 am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit.).

<sup>54</sup> Aufgehoben durch Ziff. III des BG vom 21. Juni 1996 (AS 1996 3067; BBl 1996 I 564 580).

<sup>55</sup> SR 831.40

<sup>56</sup> Art. 13a tritt mit einer 11. AHV-Revision in Kraft.

<sup>57</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4635 4638; BBl 2003 6399).

5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
7. die Kontrolle (Art. 53),
8. die Interessenkonflikte (Art. 53a),
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e),
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
12. die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64),
13. die Gebühren (Art. 63a),
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1 und 3, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und 69),
15. die Transparenz (Art. 65a),
16. die Rückstellungen (Art. 65b),
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
21. den Einkauf (Art. 79b),
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
23. die Information der Versicherten (Art. 86b).<sup>58</sup>

<sup>58</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR **831.40**). Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 3. Okt. 2003 (1. BVG-Revision), Ziff. 6, 7, 10-12, 14 (mit Ausnahme von Art. 66 Abs. 4), 15, 17-20 und 23 in Kraft seit 1. April 2004, Ziff. 3-5, 8, 9, 13, 14 (Art. 66 Abs. 4) und 16 in Kraft seit 1. Jan. 2005, Ziff. 1, 21 und 22 in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2004** 1677 1700; BBl **2000** 2637).